



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 014-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.66

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Abschaffung der Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum abzuschaffen und sie durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

Begründung:

Landwirte müssen bei der Waldabteilung um eine Bewilligung ersuchen, wenn sie Schlagabraum verbrennen wollen. Dieser administrative Aufwand behindert ihre Arbeit und ist eine unnötige Belastung. Ausserdem müssen die nötigen Fristen zum Einholen der Bewilligung berücksichtigt werden, was den Alltag der Landwirte erschwert, und dies umso mehr, als sie stark von den Wetterbedingungen abhängen, die eine Arbeitsplanung erschweren.

Die kantonale Waldverordnung sieht in Artikel 21a vor, dass «Schlagabraum ausnahmsweise mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden» darf, [...] Bst d: «wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.» Allerdings hat eine Änderung bei der Bewilligungspolitik zu einer zu stark einschränkenden Praxis geführt, die den Wortlaut und Geist von Art. 21a Abs. 2 Bst. d praktisch aushöhlt. Eine solche Kursänderung verursacht eine unverhältnismässig starke Beeinträchtigung wesentlicher Arbeiten, insbesondere des Unterhalts von Wytweiden, die einen wichtigen Teil der Geografie unseres Kantons und besonders des Berner Juras ausmachen. Wenn man bedenkt, dass diese extrem restriktive Praxis äusserst unverhältnismässig ist, stellt sich die Frage nach der möglicherweise sehr ideologischen Natur der Überlegungen, die dahinter stehen.

Die Aufhebung der Pflicht zum Einholen einer Bewilligung für die Verbrennung von Schlagabraum würde den administrativen Aufwand erheblich vereinfachen und so unnötige Bürokratie abbauen. Um die Verbrennung von Schlagabraum vernünftig zu regeln und eine gute Kommunikation mit der Waldabteilung zu gewährleisten, könnte eine Meldepflicht für Arbeiten dieser Art eingeführt werden. Die Fristen für diese Meldepflicht müssen die Einschränkungen der kurzfristigen Wettervorhersagen berücksichtigen, da diese auch heute noch einen grossen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit und insbesondere des Unterhalts der Wytweiden bestimmen.

Die Motionärinnen und Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss die Arbeitslast und den administrativen Aufwand für die Landwirte reduzieren.

Begründung der Dringlichkeit: Der administrative Aufwand erschwert die Arbeit der Fachleute, die von den Wetterbedingungen abhängig sind, was die Planung erschwert. Angesichts des Ausmasses und der Unverhältnismässigkeit der Beeinträchtigung der forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeit wie dem Unterhalt der Wytweiden, die die radikale Kursänderung in der Praxis der zuständigen Behörden auslöst, ersuchen wir um eine dringliche Behandlung unserer Motion.

Verteiler

– Grosser Rat